



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

- Umsetzung Konjunkturpaket
- Corona-Steuerhilfegesetz von Bundestag und Bundesrat beschlossen
- Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Internationale und Europäische Steuerpolitik

- Sonderregelungen für Grenzpendler nach Frankreich
- Verlängerung der Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien für Grenzpendler
- Nationale Digitalsteuern erneut im Visier der US-Regierung

Aktuelle Haushaltspolitik

- Der vorgeschlagene Wiederaufbau-Fonds der EU und seine Verbindung mit dem EU-Haushaltsrahmen (MFR)
- Steuereinnahmen im April zeigen deutliche Corona-Spuren
- Länderhaushalte im April im Zeichen der Corona-Ausgaben
- Mai-Steuerschätzung unter großer Unsicherheit

Mittelstand

- Beratungsförderung: Corona-Modul gestoppt

Recht und Steuern

- Erfindersprechttag

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Umsetzung Konjunkturpaket

Aktuelle Meldung (siehe auch Sondernewsletter vom 5.6.2020): Das im Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossene Konjunkturpaket wird in verschiedenen Gesetzespaketen umgesetzt. Die Bundesregierung will die allgemeine vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuersätze und die weiteren steuerlichen Themen bereits am 12. Juni auf einer außerplanmäßigen Kabinettsitzung mit einem 2. Steuerhilfegesetz Corona auf den Weg bringen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende Juni abgeschlossen werden. Bezüglich der Umsatzsteuersenkung soll vermutlich ebenfalls bis Ende Juni ein BMF-Schreiben veröffentlicht werden. Der DIHK leitet die aktuell bestehenden Umsetzungsfragen an das BMF zur Berücksichtigung im Schreiben weiter. Das Bundesfinanzministerium hat zudem seine FAQ zum 1. SteuerhilfeG Corona ergänzt und aktuell mit Stand 5. Juni 2020 veröffentlicht. Die Änderungen betreffen vor allem Aussagen zum pauschalen Verlustrücktrag.

Corona-Steuerhilfegesetz von Bundestag und Bundesrat beschlossen

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz werden folgende Regelungen umgesetzt:

- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19- Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt.
- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.
- Umsetzung einer unionsrechtlichen Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung.
- Verlängerung der Anspruchsdauer in § 56 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und Änderung von § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG, sodass sichergestellt wird, dass der Anspruch auch erwerbstätigen Personen zusteht, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter.
- Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1500 Euro (hier gab es schon das betreffende BMF-Schreiben).

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Mit dem BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 werden auch für gemeinnützige Organisationen und Vereine Erleichterungen bezüglich der Aufstockung von Kurzarbeit gewährt.

Stocken Organisationen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 Prozent des bisherigen Entgelts auf, werden

weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt. Bei einer Aufstockung auf über 80 Prozent des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung.

Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie z. B. Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Mit dem BMF-Schreiben vom 20. Mai 2020 wurden die neuen Umzugspauschalen ab 1. Juni 2020 bekannt gegeben. Sie können vom Arbeitgeber im Falle eines beruflich veranlassten Umzuges erstattet werden.

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 2 BUKG, der für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BUKG) maßgebend ist, beträgt ab

1. Juni 2020: 1.146 Euro.

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:
für Berechtigte (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BUKG)

ab 1. Juni 2020: 860 Euro.

Für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben)

(§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BUKG)

ab 1. Juni 2020: 573 Euro.

Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschvergütung nach § 10 Abs. 2 BUKG:

ab 1. Juni 2020: 172 Euro.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Sonderregelungen für Grenzpendler nach Frankreich

Nunmehr haben auch Frankreich und Deutschland eine Verständigungsvereinbarung für die Grenzpendler im Rahmen der Corona-Krise geschlossen.

Insbesondere Grenzpendler, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, sind von den aktuellen Ausgangsbeschränkungen betroffen. Wenn sie nun vermehrt ihrer Tätigkeit im Homeoffice nachgehen, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche

Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.

Die Verständigungsvereinbarung mit Frankreich sieht u. a. vor, dass die Arbeitstage, an denen die Grenzpendler aufgrund der Corona-Pandemie von ihrer Wohnung aus im Homeoffice arbeiten, keinen Einfluss auf die sog. „45-Tage-Regelung“ des Art. 13 Abs. 5 DBA haben.

Für Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind, jedoch nicht die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 5 DBA erfüllen, gilt Art. 13 Abs. 1 DBA. Hiernach können Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen die unselbständige Arbeit nur aufgrund der Corona-Pandemie im Homeoffice ausgeübt wurde, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer die unselbständige Arbeit ohne diese Verordnungen oder Empfehlungen ausgeübt hätten.

Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen entweder im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Vereinbarung nicht. Insbesondere gilt sie nicht für Arbeitstage, die laut Arbeitsvertrag regelmäßig im Homeoffice ausgeübt werden.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen zu führen (d. h. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Anteil der Homeoffice-Tage aufgrund der Corona-Pandemie). Die Vereinbarung gilt nur, soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Homeoffice entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer die unselbständige Arbeit ohne der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird.

Die Verständigungsvereinbarung ist am 14. Mai 2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 Anwendung. Die Verständigungsvereinbarung verlängert sich ab dem 31. Mai 2020 bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Verlängerung der Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien für Grenzpendler

Mit Schreiben vom 2. Mai 2020 hat das BMF bekannt gegeben, dass die Konsultationsvereinbarung zwischen Belgien und Deutschland vom 6. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 verlängert wurde. Die Vereinbarung betrifft die Regelungen für Grenzpendler während der Corona-Pandemie. Die erste Vereinbarung war bis Ende Mai befristet. Mit der weiteren Verlängerung sollen Nachteile in der Besteuerung vermieden werden, wenn Grenzpendler länger im Homeoffice arbeiten.

Nationale Digitalsteuern erneut im Visier der US-Regierung

Am 2. Juni 2020 eröffnete der US-Handelsbeauftragte Robert Lighthizer Untersuchungen gegen eine ganze Reihe von Staaten, darunter mehrere aus der EU. Lighthizer hatte bereits im Vorjahr ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen Frankreich eingeleitet, da die französische Regierung die Einführung von sog. Digitalsteuern (DST) auf elektronisch erbrachte Leistungen zum 1. Januar 2020 beschlossen hatte. In dem Abschlussbericht (Link) des USTR (United States Trade Representative) vom 2. Dezember 2019 wurde konstatiert, dass die französische DST in besonderer Weise US-Digitalfirmen, wie z.B. Google, Apple, Facebook, Amazon (GAFA) benachteilige und mit internationalen Prinzipien nicht konsistent sei. Auf Grund der von der US-Seite avisierten Abwehrmaßnahmen (Sonderzölle gegen französische Produkte, wie z.B. Champagner und Käse) hatte der französische Staatspräsident Emmanuel Macron von einer Erhebung der Steuer abgesehen.

Der US-Handelsbeauftragte hat 2. Juni 2020 ein weiteres Verfahren eingeleitet, welches sich gegen verschiedene Staaten, wie z. B. Österreich, Italien, Spanien, UK, Brasilien, Indien aber auch gegen die von der EU-Kommission als Teil des COVID 19-Recovery Plan vorgeschlagene EU-Digitalsteuer richtet. In dem Verfahrensdokument (Link) zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum 15. Juli 2020 an den USTR übermittelt werden können.

Hinweis: Auf Grund des Präzedenzentscheidung zur französischen Digitalsteuer ist zu erwarten, dass der USTR die nunmehr ins Visier genommenen Digitalsteuern ebenfalls

als international nicht konform verwerfen wird und hierdurch der Weg für die Einleitung von Handelssanktionen eröffnet ist. Ob und inwieweit die dann folgenden politischen Verhandlungen zwischen den USA und den einzelnen Staaten zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen werden, ist offen. Dieses ist insbesondere für die möglicherweise betroffenen Unternehmen ein besonderer Unsicherheitsfaktor. Pikant ist, dass die EU als Ganzes über die Einführung einer derartigen Steuer nachdenkt, die mit einem jährlichen Aufkommen von 1,3 Mrd. Euro zu den Einnahmen der EU beitragen könnte.

Aktuelle Haushaltspolitik

Der vorgeschlagene Wiederaufbau-Fonds der EU und seine Verbindung mit dem EU-Haushaltsrahmen (MFR)

Herzstück des Fonds ist eine neue "Aufbau- und Resilienz-Fazilität" (Recovery and Resilience Facility), in die rund drei Viertel der Hilfgelder fließen sollen. Die Fazilität von 560 Mrd. Euro ist aufgeteilt in 310 Mrd. Euro an Zuschüssen und weiteren 250 Mrd. Euro an Krediten. Daneben sollen mit Hilfe des Wiederaufbau-Fonds Anreize für private Investitionen gesetzt werden, vor allem durch an sich gesunde europäische Unternehmen in den am härtesten getroffenen Sektoren, Regionen und Ländern der EU. Mit dem zusätzlichen Geld werden z.T. neu geschaffene Instrumente unterstützt, z.T. werden bereits bestehende Programme, wie InvestEU finanziell besser ausgestattet.

Der 560 Mrd. Euro-Topf soll in das Europäische Semester eingebettet werden. Die EU-Unterstützung wird auf nationalen Aufbau- und Resilienzplänen beruhen, die die Staaten bei der Kommission einreichen können. Sind die Bewertungskriterien erfüllt, können die Mitgliedstaaten Finanzhilfen - und unter Umständen ergänzende Darlehen – erhalten. Die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne reichen die Staaten spätestens im April eines jeden Jahres bei der Kommission ein. Darin erläutern sie, wie ihre Investitionspläne zu den politischen Prioritäten der EU passen. Als weitere Konditionalität müssen die jeweiligen länderspezifischen Haushaltsempfehlungen der Kommission eingehalten werden. Die Auszahlung der Mittel soll in Tranchen erfolgen, nach der Erreichung von vorher festgelegten Zwischenzielen.

Für den Wiederaufbaufonds möchte die Kommission Anleihen am Kapitalmarkt mit unterschiedlicher Laufzeit platzieren und über längstens 30 Jahre (2028-2058) zurückzahlen. Das gemeinsam aufgenommene Geld soll also gemeinsam zurückbezahlt werden – unabhängig von den jeweils Begünstigten. Die Mitgliedstaaten garantieren die Rückzahlung, indem sie – so schlägt es die Kommission vor – die Eigenmittel-Obergrenze in den EU-Verträgen von derzeit 1,2 Prozent des BIP permanent auf 1,4 Prozent und temporär auf 2 Prozent anheben. Die temporäre Anhebung soll immerhin bis zur Rückzahlung aller Kredite im Jahr 2058 gelten. Das mag den Mitgliedstaaten finanziell entlasten, weil die akut benötigten Summen nicht sofort von ihnen aufgebracht werden müssen. Andererseits verändern „7 Jahre Stillhalten“ und dann Kreditlaufzeiten von bis zu 30 Jahren den Charakter einer Union, bei der sich die Einnahmen und Ausgaben eigentlich ausgleichen müssten, über annähernd zwei Generationen.

Steuereinnahmen im April zeigen deutliche Corona-Spuren

Wesentliche Ursache ist der Aufkommensrückgang bei den gemeinschaftlichen Steuern, die das Gros des Steuerkuchens insgesamt stellen. Ihr Aufkommen ist im Vergleich zu April 2019 um 31,6 Prozent (13,2 Mrd. Euro) gesunken. Innerhalb dieser Steuergruppe stellt die Umsatzsteuer das größte Volumen – und ist aufgrund des in diese Zeit fallenden Shut downs der deutschen Volkswirtschaft um fast die Hälfte (-48,1 Prozent resp. 6,3 Mrd. Euro) im Vergleich zum April 2019 zurückgegangen. Bei dem um 2,9 Prozent gesunkenen Lohnsteueraufkommen macht sich die Kurzarbeit bemerkbar. Die speziellen Corona bedingten steuerlichen Hilfen führen zu Erstattungen und damit einem negativen Aufkommen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Bei der Entwicklung der Bundessteuern sieht es weniger dramatisch aus. Auch hier

verzeichnen viele der vergleichsweise „kleinen“ Steuerarten ein Minus, aber die Tabaksteuer erzielt im April ein erhebliches Mehraufkommen von 63,6 Prozent – das sind immerhin noch 638 Mio. mehr als im April 2019. Nahezu komplett weg ist aufgrund der Einstellung des Luftverkehrs das Aufkommen aus der Luftverkehrsteuer (-95,2 Prozent). Auch bei den Ländersteuern gibt es „Gewinner“ und „Verlierer“. Während aufgrund der großen Unsicherheit der wirtschaftlichen Akteure das Grunderwerbsteueraufkommen zum ersten Mal seit langer Zeit unter dem Vorjahreswert liegt (-8,4 Prozent zu April 2019), bleibt die Erbschaftsteuer vergleichsweise stabil und erzielt ein Mehraufkommen von 7,8 Prozent. Auch bei den Ländersteuern machen sich die Folgen des Shut downs unmittelbar bemerkbar: Aufgrund der geschlossenen Locations ist das Aufkommen aus der Rennwett- und Lotteriesteuer um 26 Prozent, und auch aus der Biersteuer um 27 Prozent zurückgegangen.

In der Gesamtschau der Steuereinnahmen nach den ersten vier Monaten des Jahres sieht die Situation beherrschbar aus: Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen lagen Ende April 2020 4,8 Prozent unter dem Vorjahreswert. Die Steuereinnahmen der Länder lagen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 1,6 Prozent unter dem Vorjahreswert. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen sogar leicht um 1,5 Prozent.

Länderhaushalte im April im Zeichen der Corona-Ausgaben

Das Bundesministerium der Finanzen legt monatlich Zusammenfassungen über die Haushaltsentwicklung der Kernhaushalte der Länder vor.

Die Ausgaben der Länder stiegen deutlich im Vergleich zum Vorjahr um 20,9 Prozent. Darin sind jedoch nicht alle Corona getriebenen Ausgaben enthalten, da einige Bundesländer diese Ausgaben auch über Sondervermögen abwickeln, und die Zahlungen dann nicht in der monatlichen Kassenstatistik der Kernhaushalte auftauchen. Entlastet für die Länderhaushalte wirken die weiterhin sinkenden Zinsausgaben, die im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 20,3 Prozent zurückgegangen sind.

Zunächst verwunderlich wuchsen die Einnahmen der Gesamtheit der Länder in den ersten vier Monaten +7,5 Prozent. Dieser starke Anstieg ist auf den Zuwachs der Einnahmen von Verwaltungen (laufende Rechnung) um +75,9 Prozent zurückzuführen, in dem sich unter anderem die vom Bund geleisteten Zahlungen an die Länder im Rahmen der Corona-Hilfspakete widerspiegeln. Die Steuereinnahmen sanken bezogen auf die Ländergesamtheit um 3,6 Prozent.

Die Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs zum 1. Januar 2020 macht einen größeren Vergleich mit den Angaben des Vorjahrs nicht möglich.

Mai-Steuerschätzung unter großer Unsicherheit

Die Corona-Pandemie macht sich im Ergebnis der Steuerschätzer auf zweierlei Weise bemerkbar. Zum einen sinken die Steuereinnahmen durch Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit in diesem Jahr erheblich. Teile des Rückgangs für 2020 sind darauf zurückzuführen, dass der Bund Regelungen zu Steuerstundungen und Verlustrücktrag eröffnet hat. Diese Maßnahmen sollen sich in den Folgejahren aber aufkommenserhöhend auswirken, denn die zusätzliche Liquidität für Unternehmen soll ihren Fortbestand und damit Steuereinnahmen sichern.

Besonders stark gehen die Einnahmen beim Bund zurück.

Für 2021 wird mit einem Aufkommensanstieg von 10,5 Prozent gerechnet. Maßgeblich dafür sind die unterstellte gesamtwirtschaftliche Erholung (angenommenes BIP-Wachstum 2021: +5,2 Prozent). Für die Folgejahre bis 2024 werden Zuwächse zwischen 3 und 4,5 Prozent erwartet.

Im Vergleich zum erzielten Aufkommen im Jahr 2019 ergeben sich für das Jahr 2020 Steuermindereinnahmen von rd. 82 Mrd. Euro. Verglichen mit der Steuerschätzung vom Oktober 2019 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2020 um 98,6 Mrd. Euro niedriger ausfallen als erwartet. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 44,0 Mrd. Euro und für die Länder von 35,0 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Gemeinden sinken um 15,6 Mrd. Euro. Das ist insofern relevant, als dass auf Basis dieser Schätzung die Haushaltsaufstellung für 2020 vorgenommen wurde.

Gerade diese Funktion ist es, die in diesem außergewöhnlichen Jahr dazu führt, dass sich der Arbeitskreis Steuerschätzung außerplanmäßig im September zu einer weiteren Schätzung trifft, die dann die Basis u. a. für die Haushaltsberatungen des Deutschen Bundestages für den Bundeshaushalt 2021 sein soll.

Mittelstand

Beratungsförderung: Corona-Modul gestoppt

In einer Pressemeldung vom 26. Mai 2020 informiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

„Die Corona-Krise stellt Deutschland vor beispiellose Herausforderungen. Die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows wurde deshalb um ein Modul zur schnellen und unbürokratischen Förderung der Unternehmensberatung für Corona-betroffene Unternehmen und Freiberufler erweitert. Die Nachfrage nach dieser Förderung hat alle Erwartungen weit übertroffen. Mehrere zehntausend Unternehmen haben Anträge gestellt. Zahlreichen KMU kann dadurch geholfen werden, individuelle Wege aus der Krise zu finden.

Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Die anderen Module zur Förderung unternehmerischen Know-hows ermöglichen weiterhin geförderte Beratungen zu günstigen Konditionen. Diese Module stehen Unternehmerinnen und Unternehmern weiterhin unverändert zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) arbeiten weiterhin mit Hochdruck daran, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie treffen vor allem auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Deshalb hat die Bundesregierung zügig umfangreiche Hilfen für Unternehmen, Solo-Selbständige, Start-ups und Beschäftigte auf den Weg gebracht, beispielsweise das Sofortprogramm für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige oder das KfW-Sonderprogramm 2020.“

Recht und Steuern

Erfindersprechttag: Schützen Sie Ihre Innovationen!

Wussten Sie schon, dass zumindest der Firmenname markenrechtlich geschützt werden sollte?

Jeder Unternehmer braucht gewerbliche Schutzrechte. Eine Markenmeldung des Firmennamens schützt nicht nur gegen Nachahmer, sondern steigert auch den Wert des Unternehmens.

Die verschiedenen Schutzrechte und deren Eintragungsverfahren erläutern die Patentanwaltskanzleien Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier und Hannke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier, im Rahmen der kostenfreien Erfindersprechtage der IHK Trier und der HWK Trier. In individuellen Einzelgesprächen – aufgrund der Corona-Pandemie aktuell telefonisch oder per Videokonferenz - besteht die Gelegenheit, sich über den gewerblichen Rechtsschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt, die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten und die Fördermöglichkeiten zu informieren. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig.

Kontakt: IHK Trier, Lena Schwickerath, Telefon: (06 51) 97 77-4 0 7, Fax: -4 05, E-Mail: schwickerath@trier.ihk.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.
[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)